

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Lüneburg,

der Hansestadt Lüneburg

und der Städtisches Klinikum Lüneburg gGmbH

sowie der Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH

(gemeinsam „die Parteien“)

Präambel

Der Landkreis Lüneburg hat nach § 1 Abs. 1 NKHG die Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des § 2 NKHG und des Krankenhausplans sicherzustellen. Er hat eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten, soweit die Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger gewährleistet wird. Nach § 2 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen Landkreis Lüneburg und Stadt Lüneburg vom 17.01.1974 zur Einkreisung der bis dahin kreisfreien Stadt Lüneburg bleibt diese Trägerin des Krankenhauses. Dadurch wird der Landkreis Lüneburg seiner Sicherstellungspflicht enthoben.

Die Hansestadt Lüneburg ist 100 %ige Gesellschafterin der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH (nachfolgend auch „Gesundheitsholding“). Die Hansestadt hält gemeinsam mit der Gesundheitsholding die Anteile an der Städtisches Klinikum Lüneburg gGmbH (nachfolgend auch „SKL“). Die Gesundheitsholding ist alleinige Gesellschafterin der Psychiatrische Klinik Lüneburg (nachfolgend auch „PKL“).

SKL und PKL (gemeinsam auch die „Gesellschaften“) sind vom Gesundheitsministerium des Landes Niedersachsen in den niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen worden.

Gegenstand der PKL ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, im Bereich der Forensik nach dem Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz sowie des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen und der gesundheitspolitischen Richtlinien der Hansestadt Lüneburg.

Gegenstand der SKL ist der Betrieb des Städtischen Klinikums Lüneburg als Klinikum der Schwerpunktversorgung und der Betrieb der Krankenpflegeschule sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe.

Die Gesellschaften verfolgen vor diesem Hintergrund ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaften sind mithin selbstlos tätig und nicht auf gewerbliche Gewinnerzielung gerichtet.

Zur Erhaltung und zum Ausbau der notwendigen Infrastruktur und zur Erfüllung des Zwecks der Gesellschaften sind in den kommenden Jahren umfangreiche Investitionen erforderlich. SKL und PKL sind nicht in der Lage die Investitionen aus eigenen Mitteln und mit Fördermitteln des Landes Niedersachsen umzusetzen, so dass eine finanzielle Unterstützung durch Landkreis und Hansestadt Lüneburg erforderlich ist.

Die geschätzten Gesamtkosten für die geplanten Investitionsmaßnahmen belaufen sich nach dem jetzigen Stand auf ca. EUR 227 Millionen. Diese sollen sowohl mit Investitionseigenmitteln der SKL und PKL, mit Fördermitteln des Landes Niedersachsen sowie mit Mitteln von Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg finanziert werden. Im Rahmen der Finanzierung sind Fördermittel des Landes Niedersachsen Investitionseigenmitteln der jeweiligen Gesellschaft vorrangig einzusetzen.

§ 1 Ziele und Vertragsgegenstand

1. Der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die Gesundheitsversorgung - und hierbei insbesondere die Krankenhausversorgung - zentrale Aufgabenstellungen der kommunalen Daseinsvorsorge sind. Dies haben sie in der Protokollnotiz für den Finanzvertrag zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg vom 18. Dezember 2020 in dieser Form niedergelegt.

Im Rahmen dieser Protokollnotiz wurde vereinbart, dass sich der Landkreis Lüneburg an den anstehenden bzw. bereits angelaufenen Investitionsvorhaben der Städtisches Klinikum Lüneburg gGmbH (nachfolgend auch „SKL“) und der Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH (nachfolgend auch „PKL“) beteiligt.

Der Landkreis Lüneburg stellt demnach für die anstehenden baulichen Investitionen der Kliniken bis zum Jahre 2030 bis zu EUR 20 Millionen zur Verfügung, sofern sich die Hansestadt Lüneburg in gleicher Höhe beteiligt, wobei ausweislich der klarstellenden

Erklärung zur Protokollnotiz vom 4. November 2020 die Investitionsbeteiligung der Hansestadt Lüneburg auch aus dem Konzernverbund geleistet werden kann. Ausgeschlossen ist jedoch, dass die Investitionsbeteiligung ihren Ursprung in der PKL oder der SKL selbst hat. Zugleich wurde vereinbart, dass der Landkreis Lüneburg Einsichtsrechte in die finanziellen Beziehungen im Rahmen der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH erhält.

2. Der Hansestadt Lüneburg ist es dabei wichtig, für die anstehenden bzw. bereits angelaufenen Investitionsvorhaben diese Beteiligung des Landkreises Lüneburg zu erreichen, um die Entwicklung und Erhaltung der kommunalen Krankenhausinfrastruktur zu ermöglichen.

Dem Landkreis Lüneburg ist es wichtig, die Erfüllung der ihm gemäß § 1 NKHG grundsätzlich auferlegten Pflichten sicherzustellen, insbesondere, wenn diese durch Gesellschaften der Hansestadt Lüneburg geschieht.

Dem Landkreis Lüneburg ist es vor diesem Hintergrund zudem wichtig, die Einbettung der Gesundheitsholding im Konzern Hansestadt Lüneburg und die sich daraus ergebenden finanziellen Beziehungen zu kennen und in die Entwicklung einbezogen zu sein. Weiter ist es dabei für den Landkreis von besonderer Bedeutung, wie sich die Gesundheitsholding bei der Lösungsfindung bei Problemen der ärztlichen Versorgung für den ländlichen Raumes einbringen wird.

§ 2 Zuwendungsvertrag

1. Landkreis und Hansestadt Lüneburg leisten Zuwendungen an die Kliniken in dem in § 1 Abs. 1 genannten Umfang nach Maßgabe dieses Paragraphen.
2. Das Land Niedersachsen hat mit Bescheiden vom 20.11.2020, 02.12.2021, 06.07.2022, 25.11.2022 (für die PKL) und vom 29.10.2020, 02.12.2021, 25.11.2022 (für die SKL) Zuwendungen für die anstehenden Investitionen zugesagt. Diese Bescheide sind Vertragsgrundlage dieser Vereinbarung. Sie definieren den Verwendungszweck.
3. Der Landkreis Lüneburg zahlt jeweils nach Anforderung und Nachweis der eigenen Zahlung der Hansestadt Lüneburg jedes Jahr an die SKL und an die PKL je 1,25 Mio. € bis ein Gesamtbetrag von insgesamt 20 Mio.€ erreicht ist. Die beihilferechtlichen Regelungen nach § 5 bleiben hiervon unberührt.

4. Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
5. Die Zahlungen werden von SKL und PKL angefordert und entsprechend der Erklärung zur Protokollnotiz vom 04.11.2020 erst dann fällig, wenn die Hansestadt Lüneburg gegenüber dem Landkreis Lüneburg in Schriftform erklärt hat, dass sie selbst in der angeforderten Höhe Zahlungen an die SKL und PKL angewiesen hat.
6. Prüfungen der Notwendigkeit von Zahlungen durch Hansestadt und Landkreis werden durch die Hansestadt ausgeführt. Die Hansestadt Lüneburg verpflichtet die Gesellschaften, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung den Nachweis über die Verwendung der Mittel prüfen und testieren zu lassen. Auf dieser Basis bestätigt die Hansestadt Lüneburg dem Landkreis Lüneburg, die ordnungs- und zweckentsprechende Verwendung der Zahlungen von Hansestadt und Landkreis Lüneburg und die Erforderlichkeit dieser Zahlungen unter Berücksichtigung der anderweitigen Zuwendungen beispielsweise durch das Land Niedersachsen und der Eigen- und Fremdfinanzierung durch die PKL oder SKL .
7. SKL und PKL sind verpflichtet, wesentliche Änderungen in der Bauausführung unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - Gebäude/Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
8. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. SKL und PKL zeigen den Abschluss der Baumaßnahmen Landkreis und Hansestadt an und legen jeweils Schlussverwendungsnachweise vor. Die Hansestadt prüft die Schlussverwendungsnachweise und teilt das Ergebnis dem Landkreis spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Gebäudeteile mit, auf die sich die Zuwendungen beziehen.
10. Dem Landkreis bleibt vorbehalten, durch sein Rechnungsprüfungsamt oder beauftragte Dritte den Schlussverwendungsnachweis selbst zu prüfen. Die Empfänger der Zuwendung haben gegebenenfalls zu veranlassen, dass die hierfür erforderlichen Unterlagen der unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
11. Soweit zuwendungsrechtlich Überzahlungen entstanden sind, werden diese durch SKL und PKL bis zum 31.12. des Jahres ausgeglichen, das auf die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises folgt.
12. Eine etwaige Rückzahlung ist anteilig entsprechend der geleisteten Zahlungen zwischen Hansestadt und Landkreis Lüneburg aufzuteilen.
13. Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung der im Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen genannten Infrastruktureinrichtungen. Bei einer Nutzungsänderung oder Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist sind Landkreis und Hansestadt Lüneburg zu informieren und die für die jeweiligen Investitionsmaßnahmen gewährten Ausgleichsleistungen anteilig zurückzuzahlen. Für jedes Jahr, in dem die jeweilige Infrastruktureinrichtung zweckentsprechend verwendet worden ist, mindert sich der Rückzahlungsanspruch um 1/20.

§ 3 Medizinische Versorgung in der Fläche des Landkreises Lüneburg

1. Der Landkreis Lüneburg legt besonderen Wert auf die ambulante ärztliche Versorgung in seinem Gebiet. Die Versorgung mit Haus- und Fachärzten auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg ist gut, wovon auch der unmittelbare Verflechtungsraum um Lüneburg profitiert. Dieser wird durch den Bereich des Stadtverkehrs Lüneburg definiert. Dem Landkreis ist aber auch an der medizinischen Versorgung des ländlichen Bereichs gelegen.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es zunächst Sache des betreffenden Arztes/der Ärztin eine Nachfolgeregelung zu treffen, wenn er die Aufgabe seines Arztsitzes plant. Die Unterstützung des Prozesses obliegt dabei der Kassenärztlichen Vereinigung.

3. Gelingt eine Nachfolgeregelung im Landkreis Lüneburg außerhalb des Gebiets des Stadtverkehrs Lüneburg innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Unterstützungsleistungen durch die Kassenärztliche Vereinigung nicht, kann die Kassenärztliche Vereinigung in Abstimmung mit dem/der Arzt/Ärztin Kontakt zur SKL aufnehmen und den/die örtlich/en zuständige/n Hauptverwaltungsbeamten/in und den Landkreis Lüneburg informieren. Die SKL verschafft sich ein Bild über die Sachlage soweit der/die Arzt/Ärztin zur Kooperation bereit ist.
4. Arzt/Ärztin, SKL und Hauptverwaltungsbeamtin/er versuchen, eine Regelung für die Zukunft zu finden. Gelingt dies nicht innerhalb von sechs Monaten und würde durch die Nichtbesetzung des Arztsitzes die hausärztliche Versorgungsquote in der betroffenen Einheits- oder Samtgemeinde unter 80 % sinken, so entwickelt die SKL GmbH ein Lösungsmodell mit eigener medizinisch-fachlichen Federführung für eine ärztliche Versorgung, die von einer medizinischen Versorgung von 5 Tagen pro Woche ausgeht. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels die medizinische Versorgung nicht nur in der tradierten Form erfolgen kann. Über die finanziellen Auswirkungen werden die Parteien zu dem Zeitpunkt eine Regelung treffen, die die finanzielle Beteiligung des Landkreises nach § 1 berücksichtigt

§ 4 Beihilferechtlicher Hintergrund

1. Zur beihilferechtlichen Absicherung der Finanzierung der anstehenden bzw. bereits angelaufenen Investitionsvorhaben hat sich die Hansestadt Lüneburg dazu entschieden, einen Betrauungsakt zugunsten der SKL und der PKL zu erlassen. Diese Betrauungsakte sind **ANLAGE** zu dieser Vereinbarung. Der Landkreis Lüneburg hat diesen Betrauungsakt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt diesen bei seiner Beschlussfassung.
2. Sofern sich herausstellt, dass SKL und oder PKL eine Überkompensation erhalten haben, fordert die Hansestadt Lüneburg diese nach Maßgabe des Betrauungsaktes zurück. Im Innenverhältnis zwischen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ist eine zurückgeforderte Überkompensation im Verhältnis der geleisteten Zahlungen auf Basis der vorliegenden Vereinbarung aufzuteilen. Der Landkreis Lüneburg hat insoweit einen Ausgleichsanspruch gegenüber der Hansestadt Lüneburg.